

Der Stellenwert des Fachzahnarztes innerhalb unseres Berufsbildes

Der lange Marsch durch die Institutionen am Beispiel Niedersachsens

In der letzten niedersächsischen Kammerversammlung wurde nicht nur eine neue Weiterbildungsordnung verabschiedet, sondern auch wichtige Entscheidungen zur Änderung der Berufsordnung beschlossen. Die Oralchirurgie hat damit endlich auch in unserem Bundesland ihren Platz als fachzahnärztliche Disziplin, gleichartig wie schon seit langem die Kieferorthopädie.

DR. MED. DENT. AXEL STRUKMEIER/WOLFENBÜTTEL

Daher ist es auch nachvollziehbar, dass der allgemeine Teil der Weiterbildungsordnung für alle bestehenden und die sich möglicherweise entwickelnden fachzahnärztlichen Berufsgruppen gleichlautend formuliert worden ist. Wir beteiligten Oralchirurgen haben uns dabei zugegebenermaßen damit schwer getan, dass im § 1 Absatz 3 eine Beschränkung auf das Fachgebiet festgelegt ist. Nun steht aber auch im selben Absatz, dass die Zahnärztekammer nach Maßgabe des Kammergesetzes für Heilberufe Befreiung erteilen kann. Zur Beruhigung eventuell betroffener Kollegen: man war sich in den Arbeitsgremien zu dieser Satzung einig, dass die Kammer die Möglichkeit der Befreiung im Einzelfalle auf Grund eines formlosen Antrags zum Wohle der Kollegen nutzen wird. Einen ungleich höheren Stellenwert hat meiner Ansicht nach die Frage inwieweit es sinnvoll ist, parallel zu den genannten Fachzahnarztbezeichnungen auch gleichlautende Tätigkeitsschwerpunkte zuzulassen? Gerade für die neugeschaffene Gebietsbezeichnung Oralchirurgie gilt, dass sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe bemüht haben, den Entwurf aus den neunziger Jahren so zu überarbeiten, dass eine gute Grundlage gegeben ist, die Kriterien einer hochwertigen vierjährigen Weiterbildung zu erfüllen. Das Mandat hierzu war von der Kammerversammlung 2001 mit großer Mehrheit ergangen. Es bleibt dann unverständlich, warum die nun bestehenden Weiterbildungsordnungen in ihrem Wert durch gleichlautende Tätigkeitsschwerpunkte verwässert werden. Aus argumentativ nicht belegten und von den beteiligten Fachkollegen nicht nachzuvollziehenden Gründen hat sich eine stimmentscheidende Minderheit der Kammerversammlung hier verweigert. Dass dabei die Gruppe der Kieferorthopäden zum wiederholten Male mit einer zeitlich begrenzten Ausnahmeregelung bedacht wurde, belegt nur zusätzlich die Konsequenz fehlender Logik! Ausdrücklich ist in der Berufsordnung festgelegt, dass eine zweijährige nachhaltige Tätigkeit in dem entsprechenden Bereich zur Ausweisung des Tätigkeitsschwerpunktes ausreicht. Keine Nachweise über erbrachte Fortbil-

dungen, keine Überprüfung des speziellen Fachwissens – also erhebliche Unterschiede zu den Qualifikationsanforderungen an die entsprechenden Fachzahnärzte!

Wenn nach bisheriger Rechtslage Richter auf Verwaltungsebene (Baden-Württemberg) zwischen gleichlautenden Fachzahnarztbezeichnungen und Tätigkeitsschwerpunkten keine Verwechslungsgefahr und damit Irreführung der Bevölkerung erkennen können, so lässt dies nur auf eine höherinstanzlich, noch nicht korrigierte Lebensferne schließen. Wenn – wie vielfach belegbar – schon der Allgemeinmediziner häufig nicht zwischen Kieferorthopäden und Kieferchirurgen unterscheiden kann, was erwartet man da bei Begriffsgleichheit vom medizinischen Laien? Es gibt aber eine neue Chance, dass das Thema zur nächsten Kammerversammlung wieder auf die Tagesordnung muss. Hier also der Appell an die Einsichtsfähigkeit der beteiligten Kollegen. Grundsätzlich ist es sachlich geboten, Fachzahnarztweiterbildungen gleich zu behandeln. Ein denkbarer Kompromiss liegt auf der Hand: Der Nachweis einer den Weiterbildungsvorgaben des Fachzahnarztgebietes entsprechenden Fortbildung als Voraussetzung für die Anerkennung eines gleichnamigen Tätigkeitsschwerpunktes. Der stellt ein gleichwertiges Qualitätsprofil sicher und wäre auch ein möglicher „Königsweg“ heraus aus der eingangs erwähnten Diskussion. Fachkollegen, die sich nicht auf ihr Gebiet beschränken können oder wollen, hätten so eine Möglichkeit, auch in der Außendarstellung allgemein Zahnärztliche Tätigkeit mit Fachzahnärzterstkompetenz zu verbinden.

Korrespondenzadresse:
Dr. med. dent. Axel Strukmeier
Kleine Breite 10
38302 Wolfenbüttel
Tel.: 0 53 31/90 72 43
Fax: 0 53 31/90 72 45